

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/1464 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt auf die Einführung eines Gruppenverfahrens ab. Die einbringende Fraktion ist der Ansicht, dass zentrale gesellschaftliche Bereiche heute in weiten Teilen in den Strukturen des Zivilrechts geregelt seien; diese werden jedoch noch immer mit einem Prozessrecht, das fast ausschließlich auf der individuellen Rechtsdurchsetzung beruhe, durchgesetzt. Um den neuen Herausforderungen und der gesellschaftlichen Bedeutung des Privatrechts auch auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung gerecht zu werden, seien neue Instrumente notwendig. Der Gesetzentwurf will vor diesem Hintergrund insbesondere zwei Problemen entgegentreten: erstens dem Problem des mangelnden Zugangs zum Recht bei – auch kleineren – massenhaft auftretenden Individualschäden und – damit verbunden – zweitens dem daraus folgenden Defizit bei der Rechtsdurchsetzung. Hierzu soll die mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) geschaffene Möglichkeit der Bündelung individueller Ansprüche durch die Einführung eines Gruppenverfahrens verallgemeinert und in die Zivilprozessordnung integriert werden. Zudem sollen die Zugangsschranken zum Gruppenverfahren gegenüber dem KapMuG abgesenkt werden, um eine stärkere Rechtsdurchsetzungswirkung zu erreichen. Schließlich soll ein angemessener Rahmen geschaffen werden, in dem die Zivilgerichte bei massenhaften Schadensfällen zu einer angemessenen Konfliktlösung beitragen können.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1464 abzulehnen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatter

**Dirk Wiese**  
Berichterstatter

**Caren Lay**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dirk Wiese, Caren Lay und Renate Künast

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/1464** in seiner 55. Sitzung am 26. September 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/1464 in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/1464 in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 18/1464 in seiner 42. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/1464 in seiner 35. Sitzung am 17. Dezember 2014 und 14. Januar 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 46. Sitzung am 18. März 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Peter Fölsch	Deutscher Richterbund e. V. (DRB) Richter am Landgericht Lübeck
Prof. Dr. Axel Halfmeier	Leuphana Universität Lüneburg, Leuphana Law School Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht
Paul Hecht, LL.M.	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) Associate General Counsel, Director Global Litigation, Daimler AG
Prof. Dr. Burkhard Hess	Max Planck Institute Luxembourg Executive Director of the Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law
Prof. Dr. Jürgen Keßler	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Professor für Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und  
Handelsrecht

Roland Stuhr

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv),  
Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 46. Sitzung am 18. März 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/1464 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2014 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung im deutschen Recht nur punktuell und wenig systematisch geregelt seien. Ihr Gesetzentwurf sehe eine Erweiterung dieser Möglichkeiten durch die Einführung von Gruppenverfahren in die Zivilprozessordnung vor. Dabei bestehe nicht die Gefahr einer Angleichung an das US-amerikanische Recht, in dem z. B. ein Opt-out und Strafschadensersatz vorgesehen seien. Der Gesetzentwurf sehe ein Opt-in vor und setze auch in finanzieller Hinsicht keine Anreize. Das vorgeschlagene System sei zur Durchsetzung von Verbraucheransprüchen, z. B. bei Streuschäden, sinnvoll. Auch die diesbezüglichen Empfehlungen der EU-Kommission würden umgesetzt. Vor dem Hintergrund des VW-Skandals werde die Bedeutung der gestärkten Durchsetzung von Verbraucherrechten noch einmal besonders deutlich. Auch die Bundesregierung habe angekündigt, den kollektiven Rechtsschutz in Deutschland erweitern zu wollen. Sie erkundigte sich nach dem weiteren Vorgehen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zu diesem Thema. Derzeit scheine dort keine Einigkeit zu bestehen. Es bestehe jedoch Anlass, sich über das Gesamtgefüge von Anbieter, Verkäufer und Verbraucher Gedanken zu machen: Die Marktmacht der Unternehmen nehme zu, während die korrespondierenden Rechte der Verbraucher dieser Entwicklung nicht standhielten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt den Gesetzentwurf für nicht zielführend. Sie befürchte auf Dauer eine Annäherung an US-amerikanische Verhältnisse, z. B. mit der Möglichkeit eines Opt-out oder des Loser-Pays-Prinzips. In der öffentlichen Anhörung hätten mehrere Sachverständige zudem einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes festgestellt. Allein deshalb könne sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Sie weist darauf hin, dass bereits in der vergangenen Sitzungswoche die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher durch eine Erweiterung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie verbessert worden seien.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Grundtendenz des Gesetzentwurfs. Auch in der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass ein Bedürfnis bestehe, Durchsetzungsbarrieren bei Individualinteressen abzubauen. Doch enthalte der vorgelegte Gesetzentwurf handwerkliche Schwächen; er trage vor allem dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend Rechnung. Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sei bis zum Jahr 2020 befristet, was einerseits den experimentellen Charakter verdeutliche und andererseits hinreichend Zeit zur Evaluation dieses Instruments gebe, aus der Rückschlüsse für weitere Rechtsetzung gezogen werden könnten. Insgesamt halte sie den Weg eines Musterfeststellungsverfahrens für geeigneter als den von Gruppenverfahren. Dies sei nun zu prüfen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, es sei notwendig, die Durchsetzung von Verbraucherrechten zu stärken. Auch seitens der Bundesregierung sei angekündigt worden, den Weg eines Musterfeststellungsverfahrens beschreiten zu wollen. Dies halte sie zwar für nicht hinreichend, da Fragen der finanziellen Entschädigung hiermit nicht geregelt seien; gleichwohl wäre dies bereits eine Verbesserung der derzeitigen Rechtslage. Die Gefahr der Annäherung an US-amerikanische Verhältnisse sehe sie nicht: In mehreren EU-Mitgliedstaaten seien Gruppenverfahren geregelt, ohne dass es zu solchen Verhältnissen gekommen sei. Im Kern unterstütze sie den Gesetzentwurf. Aus ihrer Sicht sei jedoch zu überlegen, ob das Instrument des Opt-in bei Bagatell- und Streuschäden sinnvoll sei.

Die **Bundesregierung** stellte klar, dass sie seit dem ersten Halbjahr 2015 verstärkt über die Frage der Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten, insbesondere durch das Instrument eines Musterfeststellungsverfahrens, nachdenke. Derzeit werde hierzu an Eckpunkten gearbeitet, ein Gesetzentwurf sei für das Jahr 2016 geplant.

Berlin, den 14. Oktober 2015

**Sebastian Steineke**  
Berichtersteller

**Dirk Wiese**  
Berichtersteller

**Caren Lay**  
Berichterstellerin

**Renate Künast**  
Berichterstellerin





